

Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein Vom 26.04.2004

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufegesetz) vom 29. Februar 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2002 (GVBl. Schl.-H. S. 38) Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 503), erlässt die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein nach Beschluss durch die Kammerversammlung in der Sitzung am 23.04.2004 die folgende Gebührenordnung:

§ 1 Gegenstand der Gebührenordnung

(1) Die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein erhebt Gebühren für Amtshandlungen, die sie im Interesse oder auf Veranlassung Einzelner erbringt, die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen und für Leistungen, welche keine Amtshandlungen sind.

(2) Die Gebühren bemessen sich nach der Anlage, die Bestandteil dieser Gebührensatzung ist. Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigem Interesse für den Gebührenschuldner.

(3) In den Gebühren sind die der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein erwachsenen Auslagen enthalten, soweit nicht in dieser Ordnung sowie der Anlage andere Regelungen über besondere Auslagen enthalten sind, die das übliche Maß des Verwaltungshandelns übersteigen.

§ 2 Gebührenfestsetzung und Schuldner

(1) Die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein setzt die Gebühren und Auslagen (Kosten) fest, die vom Schuldner zu erstatten sind.

(2) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist, wer Tätigkeiten der Kammer beantragt, verlangt oder auf andere Weise veranlasst hat, Anlagen und Einrichtungen sowie Veranstaltungen oder besondere Leistungen der Kammer in Anspruch nimmt. Weiterhin ist zur Kostenerstattung gegenüber der Kammer verpflichtet, wer eine entsprechende Erklärung abgegeben hat oder kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit, Vorschuss, Säumniszuschläge, Beitreibung

(1) Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner fällig.

(2) Die Kammer kann für Gebühren und Auslagen eine angemessene Vorschusszahlung verlangen.

(3) Schriftstücke und sonstige Sachen können bis zur Kostenerstattung zurückbehalten oder dem Schuldner auf dessen Kosten per Nachnahme zugestellt werden.

§ 4 Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung

- (1) Die festgesetzten Beträge können durch die Kammer ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden, soweit die Einziehung für die Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.
- (2) Diese Beträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung nicht Erfolg versprechend erscheint oder der Aufwand der Beitreibung nicht im angemessenen Verhältnis zur Kostenhöhe erscheint.

§ 5 Verjährung

Der Anspruch auf Erstattung von Gebühren und Auslagen verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Vollstreckungsaufschub, durch Ermittlung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein über Wohnsitz oder Aufenthalt des Kostenschuldners.

§ 6 Rechtsbehelfe

- (1) Die Festsetzung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig mit dem Rechtsmittel des Widerspruchs angefochten werden. Der Widerspruch gegen die Sachentscheidung erstreckt sich auf die Kostenentscheidung.
- (2) Wird eine Kostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein.
- (3) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung möglich.
- (4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Kostenentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 VWGO).

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Soweit diese Gebührenordnung keine Regelung enthält, werden das Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein und das Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein sinngemäß angewendet.
- (2) Die Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 26. April 2004

Psychotherapeutenkammer
Schleswig-Holstein

Dr. Oswald Rogner
Präsident

Anmerkung: Die Gebührenordnung wurde am 01.06.2004 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht und trat damit am 02.06.2004 in Kraft.

Anlage zur Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

*Diese Anlage wurde am 26.04.2004 durch die Kammerversammlung beschlossen und zuletzt
durch die Kammerversammlung am 01.11.2013 geändert.*

1. Allgemeine Gebühren

1.1	Mahnung Beitragsbescheid			10 €
1.2	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen, Ausweisen, Urkunden	5 €	-	30 €
1.3	Ausstellung von Zweitanfertigungen von Urkunden	5 €	-	30 €
1.4	Beglaubigungen	2,50 €	/	Seite
1.5	Mahnung andere Forderungen			10 €
1.6	Widerspruchsbescheid	20 €	-	100 €
1.7	Fotokopien	0,25 €	/	Seite
1.8	Bearbeitung rückläufiger Lastschriften			5 €
1.9	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in diesem Verzeichnis nicht näher bestimmt sind, und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, je angefangene halbe Stunde			25 €
1.10	Apostillierung			20 €
1.11	Eintragung der Mitgliedsdaten in „Psychinfo“			10 €

2. Gebühren bei Schlichtungsverfahren

Für Schlichtungsverfahren zwischen Mitgliedern der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein wird eine Gebühr pro Verfahren bis zu 150 € je beteiligtem Mitglied erhoben.

3. Gebühren für Akkreditierung und Zertifizierung im Bereich Fortbildung

3.1	Akkreditierungsantrag bei Nutzung der Online-Akkreditierung			20 €
3.2	Akkreditierungsantrag in Papierform			25 €
3.3	Fortbildungsbescheinigung nach Vorlage entsprechender Belege über die Teilnahme nicht akkreditierter Veranstaltung			10 €
3.4	Fortbildungszertifikat gem. Ordnung über die Erlangung des Fortbildungszertifikats			25 €
3.5	Akkreditierungsantrag der KVSH			gebührenfrei

4. Gebühren für Tätigkeiten nach der Weiterbildungsordnung

4.1	Erwerb einer Zusatzbezeichnung zzgl. Erstattung der Kosten des Prüfungsausschusses	50 €		200 €
4.2	Für weitere Tätigkeiten bemisst sich die Gebühr nach der Gebührenziffer 1.9			

5. Auslagenerstattung

Die Auslagen sind, soweit sie nicht in Gebühren bereits enthalten sind, pauschal zu erstatten, wenn sie nicht in tatsächlich angegebener Höhe festgesetzt werden.

Diese Auslagen sind beispielsweise die Postgebühr der Zustellung, Telekommunikationsgebühren, Reisekosten und Entschädigungen der bei der Leistung mitwirkenden Mitarbeiter und/oder Organmitglieder, Gebühren anderer Behörden oder Körperschaften, Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Kopien oder Auszüge.